

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31.12.2025
der
Österreichische Akademie der Wissenschaften

1010 Wien
Dr. Ignaz Seipel-Pl. 2

Wien, 18.5.2026

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss	3
Erteilte Auskünfte	3
BERICHTERSTATTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017 (B-PCGK 2017)	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Konzernabschluss	
Konzernabschluss zum 31.12.2025	
Konzernbilanz zum 31.12.2025	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	II
Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	III
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	IV
Angaben und Erläuterungen	V
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	VI

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Präsidiums und des Akademierates der
Österreichische Akademie der Wissenschaften,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2025 der

Österreichische Akademie der Wissenschaften,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Akademie" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Durch Beschluss des Akademierates vom 11.6.2025 der Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

Die Akademie, vertreten durch das Präsidium, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31.12.2025 gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Konzernabschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Konzernabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie von Februar bis Mai 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Die Beauftragung zur Prüfung des Konzernabschlusses und zur diesbezüglichen Berichterstattung erfolgt nicht aufgrund einer gesetzlich angeordneten Prüfungspflicht des Konzerns, sondern ausschließlich im Auftrag des Konzerns (Auftraggeber), und die Ergebnisse der Prüfung sowie die diesbezügliche Berichterstattung dürfen nur vom Auftraggeber als Berichtsadressat zum Zwecke der Information des Auftraggebers verwendet werden.

Die Ergebnisse unserer Prüfung und die Berichterstattung über die Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht („weitergegeben“) werden. Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung aus dem Auftragsverhältnis gilt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargelegt ist, Punkt 7. der beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018). Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Abweichend von Punkt 7. Abs. 2 der AAB 2018 ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Akademie entsprechend den Größenmerkmalen der Akademie unter Zugrundelegung der Größenklassen des § 221 UGB in Anwendung des mit der Größenklasse der Akademie korrespondierenden Haftungshöchstbetrages des § 275 Abs. 2 UGB mit 8 Millionen Euro begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den AAB 2018, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.

Der Lauf der Verjährungsfrist bestimmt sich nach Punkt 7. Abs. 4 AAB 2018.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. In Abweichung von Punkt 7. AAB 2018 wird der Auftraggeber vorrangig vor dritten Geschädigten befriedigt.

Da es sich bei gegenständlichem Auftrag um keine gesetzliche Pflichtprüfung handelt, ist vereinbart, dass ein allfälliges Mitverschulden der Organe des Auftraggebers oder seiner sonstigen Erfüllungshelfen diesem zuzurechnen und zu berücksichtigen ist. Dies führt zur Schadensteilung und kürzt daher jeden allfälligen Ersatzanspruch des Auftraggebers und Dritter, gegenüber denen eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, gegenüber uns entsprechend. Ein Mitverschulden allfällig geschädigter Dritter, soweit diesen gegenüber eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, berechtigt ebenfalls zur Erhebung des Einwands des Mitverschuldens diesen gegenüber.

Diesen Bericht erstatten wir auf Grundlage des mit dem Auftraggeber geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die AAB 2018 zugrunde liegen. Diese können auf der Webseite der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingesehen werden (derzeit unter <https://ksw.or.at/berufsrecht/mandatsverhaeltnis/>).

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

BERICHTERSTATTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017 (B-PCGK 2017)

Die Akademie wendet den Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an. Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung liegt der B-PCGK-Bericht als Entwurf vor. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Es sind bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen festgestellt worden, die eine Unrichtigkeit von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2025, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2025 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES PRÜFUNGAUSSCHUSSES FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Akademietätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Akademietätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Akademietätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Akademietätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss des Akademierates ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Akademietätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Akademietätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Akademietätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

VERWENDUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Beauftragung zur Prüfung des Konzernabschlusses und zur diesbezüglichen Berichterstattung erfolgt nicht aufgrund einer gesetzlich angeordneten Prüfungspflicht des Konzerns, sondern ausschließlich im Auftrag des Konzerns (Auftraggeber), und die Ergebnisse der Prüfung sowie die diesbezügliche Berichterstattung dürfen nur vom Auftraggeber als Berichtsadressat zum Zwecke der Information des Auftraggebers verwendet werden.

Die Ergebnisse unserer Prüfung und die Berichterstattung über die Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht („weitergegeben“) werden. Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung aus dem Auftragsverhältnis gilt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargelegt ist, Punkt 7. der beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018). Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Abweichend von Punkt 7. Abs. 2 der AAB 2018 ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Akademie entsprechend den Größenmerkmalen der Akademie unter Zugrundelegung der Größenklassen des § 221 UGB in Anwendung des mit der Größenklasse der Akademie korrespondierenden Haftungshöchstbetrages des § 275 Abs. 2 UGB mit 8 Millionen Euro begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den AAB 2018, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.

Der Lauf der Verjährungsfrist bestimmt sich nach Punkt 7. Abs. 4 AAB 2018.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. In Abweichung von Punkt 7. AAB 2018 wird der Auftraggeber vorrangig vor dritten Geschädigten befriedigt.

Da es sich bei gegenständlichem Auftrag um keine gesetzliche Pflichtprüfung handelt, ist vereinbart, dass ein allfälliges Mitverschulden der Organe des Auftraggebers oder seiner sonstigen Erfüllungshelfen diesem zuzurechnen und zu berücksichtigen ist. Dies führt zur Schadensteilung und kürzt daher jeden allfälligen Ersatzanspruch des Auftraggebers und Dritter, gegenüber denen eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, gegenüber uns entsprechend. Ein Mitverschulden allfällig geschädigter Dritter, soweit diesen gegenüber eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, berechtigt ebenfalls zur Erhebung des Einwands des Mitverschuldens diesen gegenüber.

Diesen Bericht erstatten wir auf Grundlage des mit dem Auftraggeber geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die AAB 2018 zugrunde liegen. Diese können auf der Webseite der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingesehen werden (derzeit unter <https://ksw.or.at/berufsrecht/mandatsverhaeltnis/>).

Wien, 18.5.2026

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mario Muik, MA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Österreichische Akademie
der Wissenschaften Gruppe

BILANZ
zum 31.12.2025

Aktiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	Passiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Aktienkapital	51.065.208,45	35.001.757,86
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen davon angeteilt erworben	1.220.580,82 1.220.580,82	794.750,03 794.750,03	II. Rücklagen uneinzelständige Stiftungen	2.195.895,47	1.404.658,86
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	11.571,43	III. Zweckgebundene Rücklagen	12.644.980,96	8.880.000,00
	1.220.580,82	806.322,36	IV. Freie Rücklagen	18.927.134,07	18.927.134,07
II. Sachanlagen			V. Bilanzgewinn	22.859.142,26	16.663.450,59
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	51.214.542,84	44.089.673,96	- davon Gewinnvortrag	0,00	0,00
a) davon Grundwert	7.129.291,45	3.991.700,45		108.292.360,21	80.887.001,48
b) davon Gebäudewert	30.853.269,04	29.508.376,97		108.292.360,21	80.887.001,48
2. Technische Anlagen und Maschinen	16.716.350,84	12.074.296,72	B. Investitionszuschüsse	6.473.288,06	3.134.984,61
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.276.886,18	3.585.626,25	C. Rückstellungen		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	11.581.482,30	8.362.325,11	1. Rückstellungen für Abfertigungen	8.484.667,19	9.918.121,31
	85.789.274,04	68.111.922,04	2. Rückstellungen für Pensionen	2.574.534,87	2.495.108,52
III. Finanzanlagen			3. Steuerrückstellungen	625,00	125,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	420.375,63	258.494,06	4. Sonstige Rückstellungen	26.283.966,72	18.218.264,20
2. Beteiligungen	68.992,24	68.992,24		39.343.813,78	30.631.619,03
3. Wertpapiere (Wertbrüche) des Anlagevermögens	1.976.804,85	1.814.591,30		39.343.813,78	30.631.619,03
4. Anteile an assoziierten Unternehmen	3.580.494,02	420.840,49	D. Verbindlichkeiten		
	6.065.766,74	2.562.916,11	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5,03	16.096,08
	83.076.621,60	71.481.162,61	2. Erhaltene Anzahlungen	1.864.378,07	784.405,00
B. Umlaufvermögen			- davon aus dem Vorjahr abgezogen	638.767,74	269.210,33
I. Vorräte			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.128.802,49	12.890.520,35
1. Betriebsmittel	1.352.123,38	1.229.789,03	4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	900.221,31	615.654,12
2. Fertige Erzeugnisse	89.115,45	94.509,98	- davon aus Lieferung und Leistung	900.221,31	579.915,92
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	672.352,75	293.800,75	- davon sonstige	0,00	35.738,20
	2.093.591,58	1.618.079,76	5. sonstige Verbindlichkeiten	45.403.986,68	44.328.380,63
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			- davon aus Dividenden	975.128,12	404.549,70
1. Forderungen aus Lieferungen	2.274.405,84	1.933.965,58	- davon im Rahmen der letzten Sicherheit	1.071.733,12	537.138,32
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	139.941,36	74.837,77		59.298.395,58	58.735.066,38
- davon aus Lieferung und Leistung	139.941,36	74.837,77		69.288.385,68	68.736.066,38
3. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00	88.226,80	E. Rechnungsabgrenzungsposten	67.143.632,24	47.717.480,64
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	83.188.033,08	46.084.603,06			
	85.602.380,28	46.191.833,21			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	85.938.325,00	97.086.273,79			
	85.938.325,00	97.086.273,79			
	173.626.236,86	146.898.985,76			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.840.592,40	2.728.992,67			
	3.840.592,40	2.728.992,67			
Summe Aktiva	270.551.510,86	221.105.141,84	Summe Passiva	270.551.510,86	221.105.141,84


Univ.-Prof. Dr. Heinz Faltmann
Präsident


Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ulrike Diebold
Vizepräsidentin


Univ.-Prof. Dr. Christiane Wondolowski, LL.M. (Cantab.)
Präsidentin der geisteswissenschaftlichen Klasse


Prof. Dr. Wolfgang Baumgärtel
Präsident der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse


Mag. Ingrid Kaserer
Direktorin für Finanzen

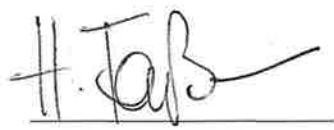
Österreichische Akademie
der Wissenschaften Gruppe

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

		2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse			
a. Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	180.109.373,76		170.989.862,94
b. Erlöse aus Drittmittelaktivitäten	78.353.075,41		56.681.350,39
c. Sonstige Erlöse und Kostenersatz	12.995.335,48		14.420.765,21
		271.457.784,65	242.091.978,54
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen		378.552,00	-593.058,17
3. Sonstige betriebliche Erträge			
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	11.797,91		17.665,34
b. Ertrag Forschungsförderung	5.522.573,00		8.134.431,74
c. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	497.753,32		356.697,23
d. Übrige	14.016.008,03		14.295.514,42
– davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	1.489.194,73		709.995,50
		20.048.132,26	22.804.308,73
4. Aufwendungen für Förder- und Stipendienprogramme			
a. Nachwuchsförderung	-24.850.487,84		-14.312.121,42
b. Forschungsförderung	-5.522.573,00		-8.258.713,29
		-30.373.060,84	-22.570.834,71
5. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen			
a. Aufwendungen für Sachmittel	-8.097.022,62		-8.089.736,93
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-19.520.287,59		-21.769.417,98
		-27.617.310,21	-29.859.154,91
6. Personalaufwand			
a. Gehälter	-113.803.680,31		-105.779.918,21
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-794.535,55		-1.433.728,09
c. Aufwendungen für Altersversorgung	-845.762,85		-735.508,40
d. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-26.954.029,82		-24.677.781,10
e. Sonstige Sozialaufwendungen	-440.696,44		-342.062,67
		-142.838.704,97	-132.968.998,47
7. Abschreibungen		-16.208.972,97	-13.981.514,75
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 16 fallen	-233.584,60		-166.589,44
b. Übrige	-54.249.819,62		-50.192.077,79
		-54.483.404,22	-50.358.667,23
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebserfolg)		20.363.015,70	14.564.059,03
10. Erträge aus Finanzmitteln		1.315.418,76	1.492.751,29
11. Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen		-428.679,81	253.827,95
12. Aufwendungen aus Finanzmitteln		-370.683,86	0,00
davon Aufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen		-370.683,86	0,00

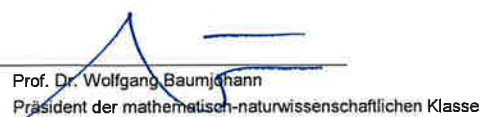
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-110.967,35	-102.235,33
14. Zwischensumme aus Z 10 bis 13 (Finanzerfolg)	<u>405.087,74</u>	<u>1.644.343,91</u>
15. Ergebnis vor Steuern	20.768.103,44	16.208.402,94
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-7.724,67	56.696,92
17. Jahresüberschuss	20.760.378,77	16.265.099,86
18. Auflösung von Stiftungsrücklagen	190.819,54	409.973,17
19. Zuweisung zu Stiftungsrücklagen	<u>-982.056,05</u>	<u>-11.622,44</u>
20. Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen	2.890.000,00	0,00
21. Bilanzgewinn	<u>22.859.142,26</u>	<u>16.663.450,59</u>

Wien, 18.5.2026


Univ.-Prof. i.R. Dr. Heinz Faßmann
Präsident


Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ulrike Diebold
Vizepräsidentin


Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.)
Präsidentin der philosophisch-historischen Klasse


Prof. Dr. Wolfgang Baumjohann
Präsident der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse


Mag. Ines Rasenberg
Direktorin für Finanzen

	2 0 2 5 TEUR	2 0 2 4 TEUR
Ergebnis vor Steuern	20.768	16.208
Abschreibungen/Wertberichtigung auf das Anlagevermögen	16.580	13.982
Wertberichtigung von assoziierten Unternehmen	0	
Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	0	0
Ergebnisübernahme von assoziierten Unternehmen	429	-236
Gewinne aus dem Abgang vom Anlagevermögen	-12	-2
Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	382	350
Verwendung Investitionszuschüsse	-1.489	-710
Veränderung langfristiger Rückstellungen	-1.097	-759
CASH FLOW AUS DEM ERGEBNIS	35.560	28.833
Veränderung von Vorräten und Aktiver		
Rechnungsabgrenzung	-1.587	-507
Veränderung von erhaltenen Anzahlungen und		
Passiver Rechnungsabgrenzung	10.506	-1.625
Veränderung von Forderungen aus Leistungen,		
Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen		
ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstigen		
Forderungen und Vermögensgegenständen	-37.411	-1.195
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und		
Leistungen, gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein		
Beteiligungsverhältnis besteht und sonstigen		
Verbindlichkeiten	-501	-1.241
Veränderung von kurzfristigen Rückstellungen	9.809	4.299
Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwände und Erlöse	-352	0
CASH FLOW AUS DEM OPERATIVEN BEREICH vor Steuern	16.026	28.564
Zahlungen für Ertragsteuern	-8	57
CASH FLOW AUS DEM OPERATIVEN BEREICH	16.018	28.621
Einzahlungen aus Finanzanlagen	-4.321	-409
Investitionen ins Anlagevermögen	-28.023	-16.861
Zugänge von Investitionszuschüssen	4.828	88
Cash Flow aus dem Abgang von Anlagevermögen	367	2
CASH FLOW AUS INVESTITIONSAKTIVITÄTEN	-27.149	-17.179
Zahlungen betreffend Stiftungskapital	0	0
Veränderung von Krediten	-16	-1
CASH FLOW AUS FINANZIERUNGSAKTIVITÄTEN	-16	-1
VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL	-11.147	11.441
Anfangsbestand der liquiden Mittel	97.086	85.645
Endbestand der liquiden Mittel	85.939	97.086

	Akademie- kapital	zweckgebundene Rücklagen	freie Rücklagen	Rücklagen unselbständ. Stiftungen	Veränderung Akademie- kapital	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 01.01.2024	38.390.338,97	8.890.000,00	18.927.134,07	1.784.841,48	-3.370.412,90	64.621.901,62
Auflösung Stiftung	-18.168,21	0,00	0,00	18.168,21	0,00	0,00
Auflösung von Stiftungsrücklagen	0,00	0,00	0,00	-409.973,17	0,00	-409.973,17
Zuweisung zu Stiftungsrücklagen	0,00	0,00	0,00	11.622,44	0,00	11.622,44
Einzahlungen zu Stiftungsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung zu zweckgebundenen Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übertrag Konzernjahresüberschuss	-3.370.412,90	0,00	0,00	0,00	3.370.412,90	0,00
Konzernjahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	16.663.450,59	16.663.450,59
Stand am 31.12.2024	35.001.757,86	8.890.000,00	18.927.134,07	1.404.658,96	16.663.450,59	80.887.001,48
Stand am 01.01.2025	35.001.757,86	8.890.000,00	18.927.134,07	1.404.658,96	16.663.450,59	80.887.001,48
Auflösung Stiftung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung von Stiftungsrücklagen	0,00	0,00	0,00	-190.819,54	0,00	-190.819,54
Zuweisung zu Stiftungsrücklagen	0,00	0,00	0,00	982.056,05	0,00	982.056,05
Einzahlungen zu Stiftungsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen	0,00	-2.890.000,00	0,00	0,00	0,00	-2.890.000,00
Zuweisung zu zweckgebundenen Rücklagen	0,00	6.644.999,96	0,00	0,00	0,00	6.644.999,96
Übertrag Konzernjahresüberschuss	16.663.450,59	0,00	0,00	0,00	-16.663.450,59	0,00
Konzernjahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	22.859.142,26	22.859.142,26
Stand am 31.12.2025	51.665.208,45	12.644.999,96	18.927.134,07	2.195.895,47	22.859.142,26	108.292.380,21

Angaben und Erläuterungen

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31.12.2025 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen des ÖAW Gesetzes § 2a Abs. 1 gemäß der in der Leistungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung vorgegebenen sinnngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ÖAW zu vermitteln, aufgestellt.

Insbesondere wurden die Grundsätze der Vorsicht, indem alle drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt wurden, und der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet.

Die Jahresabschlüsse der ÖAW und ihrer Tochterunternehmen sowie der Konzernabschluss der ÖAW-Gruppe werden, soweit für die ÖAW anwendbar, gemäß dem Unternehmensgesetzbuch erstellt. Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 201 bis 211 und 222 bis 235 UGB sowie für den Konzernabschluss die §§ 250 ff UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Die Struktur des Rechnungsabschlusses (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz) orientiert sich – unter Vornahme begrifflicher Anpassungen – an der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz entsprechend der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV), BGBl. II Nr. 292/2003 idgF. Hinsichtlich der Gliederung des Eigenkapitals wird vom Gliederungsschema des UGB für Kapitalgesellschaften abgewichen und eine für die ÖAW passende Darstellung gewählt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Konzernabschlusses beibehalten. Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Buchwertmethode. Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Erträge und Aufwendungen gegenüber vollkonsolidierten Unternehmen wurden eliminiert. Eine Zwischenergebniseliminierung nach § 256 Abs. 1 UGB wurde nicht durchgeführt, da Zwischengewinne ausschließlich in unwesentlichem Ausmaß vorhanden sind.

2. Konsolidierungsgrundsätze

a. Vollkonsolidierung

Für den vorliegenden Konzernabschluss der ÖAW-Gruppe wurde als Methodik der Kapitalkonsolidierung die Buchwertmethode verwendet. Die erstmalige Verrechnung des Beteiligungsansatzes mit dem zugehörigen Eigenkapital fand am 01.01.2013 statt.

Es liegen bei den einbezogenen Gesellschaften weder ein Firmenwert noch stille Reserven vor. Sämtliche einbezogene Tochtergesellschaften erstellen den Jahresabschluss per 31.12. eines jeden Jahres. Es wurde keine Saldierung von aktivischen und passivischen Unterschiedsbeträgen vorgenommen.

Die unter den freien Rücklagen erfassten Passiven Unterschiedsbeträge resultieren vor allem aus dem Umstand, dass die ÖAW in der Vergangenheit außerplanmäßige Abschreibungen auf die Beteiligungsansätze ihrer Tochtergesellschaften durchgeführt hat (technischer Passiver Unterschiedsbetrag).

b. Equitykonsolidierung

Für den Wertansatz der assoziierten Unternehmen wurde ebenso wie bei der Kapitalkonsolidierung beim erstmaligen Ansatz die Buchwertmethode gewählt. Der Zeitpunkt der erstmaligen Bewertung ist der 1.1.2013. Bei den Unternehmen die nach Equity-Methode einbezogen wurden, erfolgte im Vorfeld keine Anpassung der Bewertungsmethoden.

Bei at Equity einbezogenen Gesellschaften wird der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalaufrechnung nach den gleichen Grundsätzen wie bei vollkonsolidierten Gesellschaften ermittelt. Die sich zum 01.01.2013 ergebenden passiven Unterschiedsbeträge werden im Akademiekapital berücksichtigt, da es sich um thesaurierte Gewinne handelt.

c. Nicht einbezogene Unternehmen

Die Beteiligung im Ausmaß von 100% an der ÖAW Turkey Gayrimenkul Yönetimi ANONİM ŞİRKETİ (Immobilienverwaltung) und die Beteiligung im Ausmaß von 10 % an der Vienna BioCenter Core Facilities GmbH (vormals Campus Support Facilities GmbH), Wien, wurde mangels Wesentlichkeit nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen.

Die weiteren Beteiligungen an der Proxygen GmbH (18,89 %), der Solgate GmbH (11,8454 %), der Materials Center Leoben Forschung GmbH (Anteil 12,5 %), der Parity Quantum Computing GmbH Innsbruck (Anteil 10,39 %), der HAPLOGEN GmbH (Anteil 5 %), der HAPLOGEN Bioscience GmbH (Anteil 3,33 %), sowie der dawn-bio GmbH (Anteil 5%) und der CellGate Therapeutics Inc. (1.185.000 Aktien per 31.12.2025) wurden ebenso nicht konsolidiert. Die Buchwerte sämtlicher nicht konsolidierter Beteiligungen betragen EUR 489.367,87.

Die Science Communication Center Errichtungs- und Vermietungs-GmbH wurde im Jahr 2025 neu gegründet und ist mit 33,33% Beteiligung als assoziiertes Unternehmen ausgewiesen.

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Vollkonsolidierung	Beteiligung in %	Jahresüberschuss/- fehlbetrag 2025 in EUR	Eigenkapital 2025 in EUR
Akademie-Gebäude-Errichtungs- und Instandhaltungs-GmbH, Wien	100%	40.670,32	8.441.899,44
IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH, Wien	100%	- 22.310.800,86	18.182.897,86
GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH, Wien	100%	- 11.163.406,40	18.981.127,93
CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH, Wien	100%	- 12.419.244,71	7.252.764,82
AITHYRA GmbH - Research Institute for Biomedical Artificial Intelligence of the Austrian Academy of Sciences	100%	- 897.894,86	297.105,14
Equitykonsolidierung	Beteiligung in %	Jahresüberschuss/- fehlbetrag 2025 in EUR	Eigenkapital 2025 in EUR
Science Communication Center Errichtungs- und Vermietungs-GmbH	33,33%	- 427.699,53	10.132.536,55
Equitykonsolidierung	Beteiligung in %	Jahresüberschuss/- fehlbetrag 2024 in EUR	Eigenkapital 2024 in EUR
Freytag-Berndt & Artaria KG, Wien	31,8158%	42.650,94	520.328,12
Platzer & Co Kartographisches Atelier GmbH, Wien	31,8158%	15.436,33	50.594,66
Nicht einbezogene Unternehmen	Beteiligung in %	Jahresüberschuss/- fehlbetrag 2024 in EUR	Eigenkapital 2024 in EUR
ÖAW Turkey Gayrimenkul Yönetimi ANONİM ŞİRKETİ	100%	-270.683,00 TRL	131.418.537,00 TRL
Vienna BioCenter Core Facilities GmbH, Wien	25,0000%	-	67.497,98
Proxygen GmbH, Wien	18,8900%	- 154.233,10	380.766,90
Solgate GmbH, Klosterneuburg	11,1749%	- 5.267.493,99	1.728.824,21
Materials Center Leoben Forschung GmbH, Leoben	12,5000%	495.869,10	9.349.421,31
Parity Quantum Computing GmbH, Innsbruck	10,3900%	1.363.081,14	11.108.319,25
HAPLOGEN GmbH, Wien	5,0000%	-	-
HAPLOGEN Bioscience GmbH, Wien	3,3333%	- 95.849,42	524.984,99
dawn-bio GmbH, Wien	5,0000%	- 218.847,00	148.847,00
CellGate Therapeutics Inc., New York	-	-	-

3. Anlagevermögen

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** und der **Sachanlagen** erfolgte entweder zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, oder auf Basis von Schätzgutachten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen. Die Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten mit einem Wert < EUR 1.000,00) werden im Einklang mit § 204 Abs. 1a UGB im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden, soweit erforderlich, durchgeführt.

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Den Abschreibungssätzen liegen unverändert folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Nutzungsdauer in Jahren	
	von	bis
Patent- und Lizenzrechte	3	3
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Software, Nutzungsrechte	3	5
Bauliche Investitionen auf fremden Grundstücken	10	10
Gebäude	10	68
Wissenschaftliche Geräte	3	5
Bauteile wissenschaftlicher Geräte	5	5
Maschinelle Ausstattung	5	5
Einrichtungsgegenstände	5	5
EDV- und Bürogeräte	3	5
Fahrzeuge (nicht KFZ)	5	5
Fahrzeuge (KFZ)	8	8
Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffung bis 2015)	3	3

Die unterschiedliche Nutzungsdauer der Gebäude innerhalb der ÖAW Gruppe resultiert aus der unterschiedlichen Verwendungsart der Gebäude. In dem Gebäude in der Dr. Bohr-Gasse sind molekularbiologische Labore untergebracht, wohingegen in dem Gebäude in Graz technische Labore und Werkstätten untergebracht sind.

Für durch die Anlageninventur ersterfasste Altanlagen wurde eine Nutzungsdauer von 1 Jahr angesetzt.

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit notwendig, außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Zuschreibungen zu Finanzanlagen werden vorgenommen, wenn die Gründe für die ursprüngliche außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

4. Vorräte

Die **Verlagstitel, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** des Verlags der ÖAW wurden mittels körperlicher Inventur erhoben und mit den Einstandspreisen angesetzt, oder mit niedrigeren beizulegenden Werten.

Die **noch nicht abgerechneten Leistungen** sind mit den Einzelkosten zuzüglich angemessener Gemeinkosten abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen aktiviert. Erhaltene Einnahmen für noch nicht abgerechnete Projekte wurden als erhaltene Anzahlungen eingestellt.

5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten, abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen, bilanziert.

6. Rückstellungen

Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüche

Den langfristigen Personalrückstellungen (Abfertigung, Jubiläum und Pension) liegen versicherungsmathematische Berechnungen mittels Projected Unit Credit Method (PUC Methode) zugrunde. Es werden die AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen (Angestelltenbestand) für die Berechnung der Personalrückstellungen angewendet.

Dabei wurde eine Gehaltssteigerung von 2,4 % (Vorjahr: 4 %) bzw. ein Pensionstrend von 3,8 % (Vorjahr: 3,6 %) und ein laufzeitäquivalenter Rechnungszinssatz von 1,94 % bei Abfertigungen (Vorjahr 1,68 %), 2,22 % bei Jubiläum (Vorjahr 1,97 %) und 2,22 % bei Pensionen (Vorjahr 1,96 %) berücksichtigt (7-jähriger Durchschnittszinssatz für eine Restlaufzeit für Abfertigungen mit 7 Jahren, Jubiläum mit 16 Jahren und Pensionen mit 15 Jahren).

Fluktuationsabschläge wurden wie im Vorjahr nicht angesetzt. Als Pensionsantrittsalter für die Berechtigten wurde das zu erwartende Pensionierungsalter aufgrund der im Budgetbegleitgesetz 2003 (BGBl I 71/2003) beschlossenen Änderungen betreffend die Anhebung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters individuell berechnet. Die aktuelle Regelung für das schrittweise Anheben des Pensionsalters auf 65 für Männer und Frauen wurde berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit jenen Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

7. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Entstehungskurs (Zollwertkurs) angesetzt.

8. Währungsumrechnung

Es wurden ausschließlich inländische Organisationen in den Konzernabschluss einbezogen. Das Erfordernis von Währungsumrechnungen innerhalb des Konzerns ergibt sich daher nicht.

Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt, Fremdwährungsverbindlichkeiten mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

9. Latente Steuer

Mangels eines zu versteuernden Ergebnisses sowie kurz- und mittelfristig nicht hinreichend prognostizierbarer Werthaltigkeit unterbleibt der Ansatz etwaiger aktiver Steuerabgrenzungen.

B. Erläuterungen zur Konzernbilanz

1. Anlagevermögen

Sachanlagen

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 7.129.284,45 (Vorjahr EUR 3.961.700,46), davon beträgt der Grundwert der Grundstücke aus gewidmetem Vermögen EUR 4.424.952,99 (Vorjahr EUR 1.257.369,00).

Die Abschlüsse aller Tochterunternehmen sind auf Basis konzerneinheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze erstellt worden. Diverse geringfügig vorliegende Unterschiede in den Nutzungsdauern im Anlagebereich sind für die Darstellung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage nicht wesentlich. Auf eine Darstellung der Auswirkungen dieser geringfügigen Bewertungsunterschiede wird daher verzichtet.

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

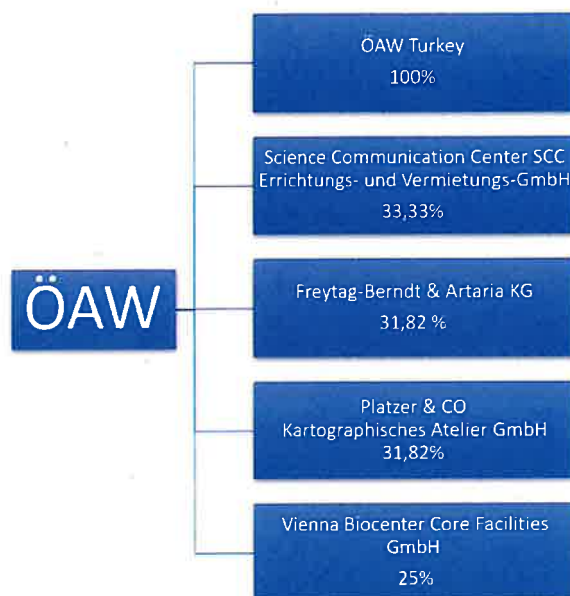
Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibung				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchung/ Umgliederung	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugänge (Abschreibung)	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen <i>davon eigentlich erworben</i>	7.989.890,26 7.989.890,26	562.578,82 562.578,82	134.671,16 134.671,16	205.754,55 205.754,55	8.623.552,47 8.623.552,47	7.195.139,33 7.195.139,33	310.408,24 310.408,24	102.575,92 102.575,92	7.402.971,65 7.402.971,65	1.220.580,82 1.220.580,82	794.750,93 794.750,93
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	11.571,43	16.666,67	28.238,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.571,43
	8.001.461,69	579.245,49	162.909,26	205.754,55	8.623.552,47	7.195.139,33	310.408,24	102.575,92	7.402.971,65	1.220.580,82	806.322,36
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund <i>davon Grundwert</i> <i>davon Gebäudewert</i>	95.343.841,55 3.961.700,46 62.921.873,36	7.377.990,79 3.167.583,39 3.676.031,18	14.523,28 0,00 0,00	4.031.266,40 0,00 895.291,21	106.738.575,46 7.129.284,45 67.493.201,75	51.254.167,59 0,00 34.363.502,49	4.284.368,21 0,00 2.276.490,22	14.523,28 0,00 0,00	55.524.032,52 0,00 36.639.392,77	51.214.542,94 7.129.284,45 30.853.203,04	44.089.673,96 3.961.700,46 28.558.376,87
2. Technische Anlagen und Maschinen	84.651.084,55	6.491.716,46	1.736.909,41	2.496.505,62	93.903.197,22	72.577.587,83	6.210.506,14	1.601.247,39	77.186.846,58	16.716.350,64	12.074.296,72
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.969.256,35	5.435.805,26	1.642.968,01	64.477,05	42.826.570,65	35.383.630,10	2.798.682,65	1.632.640,26	36.549.672,49	6.276.898,16	3.585.626,25
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	21.038,24	2.766.461,60	2.751.198,60	0,00	36.301,24	21.038,24	2.604.987,73	2.589.724,73	36.301,24	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	8.362.325,11	11.323.659,22	1.306.698,41	-6.798.003,62	11.581.482,30	0,00	0,00	0,00	0,00	11.581.482,30	8.362.325,11
	227.348.345,80	35.395.832,33	7.452.297,71	-205.754,55	255.086.126,87	159.236.423,76	15.898.564,73	5.838.135,66	169.296.852,83	85.789.274,04	68.111.922,04
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	258.494,08	532.585,41	0,00	0,00	791.079,49	0,00	370.683,66	0,00	370.683,66	420.375,63	258.494,08
2. Beteiligungen	69.366,17	0,00	0,00	0,00	69.366,17	373,93	0,00	0,00	373,93	68.992,24	68.992,24
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.814.591,30	162.313,55	0,00	0,00	1.976.904,85	0,00	0,00	0,00	0,00	1.976.904,85	1.814.591,30
4. Anteile an assoziierten Unternehmen	420.840,49	3.625.814,27	447.160,74	0,00	3.599.494,02	0,00	0,00	0,00	0,00	3.599.494,02	420.840,49
	2.563.292,04	4.320.693,23	447.160,74	0,00	6.436.824,53	373,93	370.683,66	0,00	371.057,79	6.065.766,74	2.562.918,11
	237.913.099,53	40.295.772,05	8.062.367,71	0,00	270.146.503,87	166.431.937,02	16.579.656,83	5.940.711,58	177.070.882,27	93.075.621,60	71.481.162,51

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Angaben zu Beteiligungsunternehmen

In der folgenden grafischen Übersicht werden die Beteiligungsverhältnisse der ÖAW dargestellt. Die Informationen gem. § 11 Abs 2 Z 5 URAV finden sich in der Anlage.



Beteiligte Unternehmen, assoziierte Unternehmen und verbundene Unternehmen	Stammkapital in EUR	Beteiligung in EUR	Beteiligung in %	Buchwert per 31.12.2025
ÖAW Turkey Gayrimenkul Yönetimi ANONİM ŞİRKETİ	258.494,08	258.494,08	100,0000%	420.375,63
Science Communication Center Errichtungs- und Vermietungs-GmbH	12.000,00	4.000,00	33,33%	3.377.512,18
Freytag-Berndt & Artaria KG	639.520,94	203.468,60	31,8158%	211.742,10
Platzer & Co Kartographisches Atelier GmbH	43.603,70	13.872,88	31,8158%	10.239,74
Vienna BioCenter Core Facilities GmbH	35.000,00	8.750,00	25,0000%	8.750,00
Proxygen GmbH	40.000,00	8.050,00	18,8900%	7.556,94
Solgate GmbH	46.500,00	7.245,00	11,1749%	7.245,00
Materials Center Leoben Forschung GmbH	292.000,00	36.500,00	12,5000%	36.500,00
Parity Quantum Computing GmbH	35.000,00	4.156,25	10,3900%	3.635,42
HAPLOGEN GmbH	35.000,00	1.750,00	5,0000%	-
HAPLOGEN Bioscience GmbH	52.500,00	1.750,00	3,3333%	4.418,72
dawn-bio GmbH, Wien	17.500,00	875,00	5,0000%	875,00
CellGate Therapeutics Inc., New York	-	-	-	11,16
	1.507.118,72	548.911,81		4.088.861,89

2. Umlaufvermögen

Vorräte

Der Vorratswert für Verlagstitel sowie für Roh- und Hilfsstoffe beläuft sich auf EUR 1.421.238,83 (Vorjahr EUR 1.324.279,01).

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen sowie erhaltene Anzahlungen aus Forschungsförderungsprojekten (Drittmittelprojekte) werden seit 01.01.2016 unter den sonstigen Forderungen bzw. den passiven Rechnungsabgrenzungen gebucht.

2025 betragen die noch nicht abrechenbaren Leistungen aus beauftragten Forschungsprojekten EUR 672.352,75 (Vorjahr EUR 293.800,75).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit > 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag	davon wechselmäßig verbriefte	abgezogene Pauschalwert- berichtigung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.274.405,84	0,00	0,00	2.274.405,84	0,00	0,00
Vj:	(1.933.965,58)	(0,00)	(0,00)	(1.933.965,58)	(0,00)	(0,00)
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vj:	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	139.941,36	0,00	0,00	139.941,36	0,00	0,00
Vj:	(74.837,77)	(98.226,80)	(0,00)	(173.064,57)	(0,00)	(0,00)
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	82.436.479,48	111.394,96	640.158,64	83.188.033,08	0,00	0,00
Vj:	(46.084.603,06)	(0,00)	(0,00)	(46.084.603,06)	(0,00)	(0,00)
	84.850.826,88	111.394,96	640.158,64	85.602.380,28	0,00	0,00
Vj:	(48.093.406,41)	(98.226,80)	(0,00)	(48.191.633,21)	(0,00)	(0,00)

Die Vergleichswerte des Vorjahres sind in Klammern angegeben.

Wesentliche wechselmäßig verbrieft Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände existieren nicht, Pauschalwertberichtigungen wurden keine gebildet.

Die sonstigen Forderungen enthalten Erträge iHv EUR 80.153.803,48 (Vorjahr EUR 43.754.877,32), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Position setzt sich im Jahr 2025 aus großteils noch nicht veranlagten Forschungsprämien 2023 bis 2025 der Töchter iHv EUR 25.420.856,97 (Vorjahresausweis 2022 bis 2024 EUR 20.434.232,43) zusammen. Davon entfallen für die IMBA iHv EUR 14.970.108,22 (Vorjahr EUR 10.192.658,09), für die GMI iHv EUR 6.490.201,24 (Vorjahr EUR 6.349.765,80) sowie für die CeMM iHv EUR 3.960.547,51 (Vorjahr EUR 3.891.808,54). Bereits veranlagte Forschungsprämien sind am Verrechnungskonto Finanzamt iHv EUR 5.538.130,74 abgebildet und bestehen für das Jahr 2021 iHv EUR 2.564.111,79 bei der IMBA sowie für das Jahr 2020 iHv EUR 1.549.438,94 und das Jahr 2021 iHv EUR 1.424.580,01 bei der GMI.

Die in den sonstigen Forderungen enthaltenen Forderungen aus Forschungsförderprojekten (Drittmittelprojekte) verringerten sich von EUR 4.685.589,45 auf EUR 4.544.523,87. Die in diesem Zusammenhang gebuchte Passive Rechnungsabgrenzung sowie das dazugehörige Fördervolumen sind unter Pkt. 8 Passive Rechnungsabgrenzung im Detail angeführt.

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Sonstige Forderungen gegenüber dem Bund aus beauftragten Mitgliedschaften:

	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR
Beauftragung Internationale Programme	288.320,69	0,00
Beauftragung ESRF	0,00	257.406,18
Beauftragung Eurofusion	28.734,14	0,00
Beauftragung IASA	189.436,73	0,00
Beauftragung ILL	0,00	30.436,84
Beauftragung BELLE	0,00	14.942,65
Beauftragung IODP	48.292,96	0,00
Beauftragung ICDP	15.277,64	0,00
Beauftragung DARIAH/CLARIN	0,00	4.330,02
Beauftragung E-RIHS	0,00	83.652,20
	570.062,16	390.767,89

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten iHv EUR 3.840.592,40 (Vorjahr EUR 2.728.992,67) setzt sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen für das Jahr 2026 und Vorauszahlungen aus mehrjährigen Serviceverträgen für Wartung und Instandhaltung der EDV-Infrastruktur zusammen.

4. Eigenkapital und Rücklagen

Hinsichtlich der Entwicklung des Eigenkapitals wird auf die Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals verwiesen.

Die Rücklagen der unselbstständigen Stiftungen und Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Kapital	Stiftungs rücklage	+Zuweisung/ -Auflösung Stiftungsrücklagen 2025	Einzahlungen zu Stiftungsrücklagen 2025
Neugebauer Widmung	347.183,44	268.977,52	-60.599,34	0,00
Hlauschek-Nachlass	140.288,21	-91.404,09	-34.446,41	0,00
Holzhausen-Legat	0,00	475.216,00	-73.740,30	0,00
Bartosek Legat	167.000,00	0,00	0,00	0,00
Sammelfonds	4.009,34	9.783,40	17,22	0,00
Dr. Emil Suess-Erbenschaft	1.707.815,20	560.128,27	144.312,58	0,00
Treitl-Erbenschaft	26.352,04	2.495,33	-2.081,39	0,00
Othenio Abel-Preis	36.255,11	131.977,57	127.284,87	0,00
Edmund und Rosa Hlawka Preis	25.098,88	-10.577,51	20,76	0,00
Tschermark-Seysenegg Preis	5.987,33	4.926,81	13,64	0,00
Erich Thenius-Widmung	54.000,00	226.228,80	130.006,90	0,00
Poech-Erbenschaft	22.233,52	-5.690,91	-4.930,15	0,00
Knoll-Widmung	21.694,73	13.711,47	44,22	0,00
Richard G. Plaschka-Legat	72.672,83	-13.655,09	76,34	0,00
Elisabeth Lutz Preis	0,00	29.813,94	-15.021,95	0,00
L. Dimitrov Legat	0,00	0,00	0,00	0,00
Bader-Preis (Naturwissenschaften)	0,00	0,00	0,00	0,00
Bader-Preis (Kunstgeschichte)	0,00	0,00	0,00	0,00
Ignaz L. Lieben-Preis	0,00	16.717,75	3.033,31	0,00
Elektroschutz	0,00	577.246,21	577.246,21	0,00
Gesamt	2.630.590,63	2.195.895,47	791.236,51	0,00

Die Erhöhungen sind als Zuweisungen zu Stiftungsrücklagen, die Verminderungen des Stiftungsvermögens sind als Auflösung von Stiftungsrücklagen ausgewiesen.

Die zweckgebundenen Rücklagen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand zum 1.1.2025	Auflösung	Zuweisung	Stand zum 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
Standortkonsolidierung Postsparkasse	2.890.000,00	2.890.000,00	0,00	0,00
Sanierung Boltzmanngasse	6.000.000,00	0,00	0,00	6.000.000,00
Liegenschaften Elektroschutz	0,00	0,00	6.644.999,96	6.644.999,96
Summe	8.890.000,00	2.890.000,00	6.644.999,96	12.644.999,96

Für das in den zweckgebundenen Rücklagen angeführte Projekt „Sanierung Boltzmanngasse“ sind ausreichende Geldmittel vorhanden. Die Position „Liegenschaften Elektroschutz“ dokumentiert die Zweckbindung der unentgeltlich erhaltenen Sachzuwendung. Ausgaben im Zusammenhang mit der Liegenschaft werden aus laufenden Mitteln bzw. gesondert gebildeten Rücklagen finanziert.

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand zum 1.1.2025	Zuführung	Auflösung	Stand zum 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
Grund, Gebäude	2.786.388,13	0,00	222.384,34	2.564.003,79
Investitionen	317.161,27	4.827.519,27	1.238.502,54	3.906.178,00
Investitionsprämie Covid	31.415,11	0,00	28.307,85	3.107,26
Summe	3.134.964,51	4.827.519,27	1.489.194,73	6.473.289,05

Die Investitionszuschüsse betreffend Grund und Gebäude wurden für das Gebäude in 1030 Wien, Dr. Bohr-Gasse 3, gewährt. Die restlichen Investitionszuschüsse ergaben sich im Wesentlichen durch große Investitionen bei der 2024 neu gegründeten AITHYRA GmbH mit einem Endstand per 31.12. 2025 iHv EUR 3.688.536,37.

Die Investitionszuschüsse werden im Jahr der Mittelzuwendung dem Sonderposten zugeführt und analog zur Abschreibung der bezuschussten Anlage aufgelöst.

5. Rückstellungen

Die **Abfertigungsrückstellung** beträgt zum Stichtag EUR 8.484.667,19 (Vorjahr EUR 9.918.121,31).

Die **Pensionsrückstellung** wurde hauptsächlich für Institutsdirektor:innen gebildet und beträgt EUR 2.574.534,87 (Vorjahr EUR 2.495.108,52).

Die **Steuerrückstellung** beträgt zum Stichtag EUR 625,00 (Vorjahr EUR 125,00).

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand zum 1.1.2025	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand zum 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
nicht konsumierte Urlaubstage	9.414.476,69	581.563,54	0,00	1.076.004,94	9.908.918,09
Zeitguthaben	911.118,22	911.118,22	0,00	803.645,02	803.645,02
Jubiläumsgeld	1.368.525,03	237.254,19	0,00	0,00	1.131.270,84
sonstige Personalarückstellungen	64.547,08	0,00	0,00	54.055,24	118.602,32
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsk.	109.556,00	100.956,00	0,00	109.084,00	117.684,00
Drohverluste aus lauf. Projekten	31.956,56	31.836,43	0,00	0,00	120,13
Invalideausgleichstaxe	249.926,76	238.536,00	11.390,76	308.929,00	308.929,00
ausstehende Eingangsrechnungen	378.086,74	370.338,07	7.748,67	509.415,83	509.415,83
Sonstige	5.690.071,12	5.078.690,47	478.613,89	15.385.001,49	15.385.401,49
Summe	18.218.264,20	7.550.292,92	497.753,32	18.246.135,52	28.283.986,72

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Im Jahr 2025 wurden Urlaubersatzleistungen inkl. Sozialversicherungsanteil in Höhe von EUR 298.125,54 (VJ 394.256,19) ausbezahlt.

Die Position Sonstige umfasst die Abgrenzung von vergebenen Stipendien ohne unterfertigte Verpflichtungserklärungen iHv EUR 13.512.319,00 (Vorjahr EUR 4.147.045,00) sowie Rückstellungen für ESS und MAB Projekte iHv EUR 1.035.651,00 (Vorjahr EUR 0,00).

6. Verbindlichkeiten

Angaben zu den Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem folgenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit > 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag	Dingliche Sicherheiten
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Vj:	5,03 (16.096,08)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	5,03 (16.096,08)	0,00 (0,00)
2. erhaltene Anzahlungen auf Projekte, Stipendien etc. Vj:	1.864.378,07 (784.405,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.864.378,07 (784.405,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Vj:	10.976.663,55 (12.622.462,62)	153.138,94 (368.057,73)	0,00 (0,00)	11.129.802,49 (12.990.520,35)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten aus verbundenen Unternehmen Vj:	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Vj:	900.221,31 (615.654,12)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	900.221,31 (615.654,12)	0,00 (0,00)
5. sonstige Verbindlichkeiten Vj:	13.513.924,09 (13.509.923,30)	11.056.160,52 (9.818.420,75)	20.833.904,06 (21.000.046,78)	45.403.988,68 (44.328.390,83)	0,00 (0,00)
	27.255.192,05	11.209.299,46	20.833.904,06	59.298.395,58	0,00
Vj:	(27.548.541,12)	(10.186.478,48)	(21.000.046,78)	(58.735.066,38)	(0,00)

Die Vergleichswerte des Vorjahres sind in Klammern angegeben.

Der Posten **sonstige Verbindlichkeiten** enthält im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus (mehrjährigen) Stipendienzusagen iHv EUR 17.176.275,19 (Vorjahr EUR 16.419.979,03), aus Beauftragungen und (beauftragten) Mitgliedsbeiträgen iHv insgesamt EUR 430.181,84 (Vorjahr EUR 1.473.245,56), aus Gehaltszahlungen EUR 145.916,33 (Vorjahr EUR 79.163,66), aus Steuern (hauptsächlich Lohnabgaben) EUR 975.128,12 (Vorjahr EUR 406.569,70), sowie aus Sozialversicherungsabgaben EUR 1.071.733,13 (Vorjahr EUR 557.132,22). Es handelt sich hierbei um wesentliche Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Des Weiteren ist ein auf 50 Jahre laufendes (ab 2000) endfälliges sowie zinsfreies Darlehen der Stadt Wien iHv EUR 19.526.168,09 (Vorjahr EUR 19.526.168,09) unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Verpflichtungen aus Stipendienzusagen haben zu einem großen Teil eine Laufzeit von über einem Jahr.

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund aus beauftragten Mitgliedschaften und Internationalen Programmen:

	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR
Beauftragung Internationale Programme	0,00	159.580,92
Beauftragung ESRF	318.745,39	0,00
Beauftragung Eurofusion	0,00	28.415,91
Beauftragung IIASA	0,00	178.614,41
Beauftragung ILL	408.147,46	0,00
Beauftragung BELLE	13.922,18	0,00
Beauftragung IODP	0,00	48.292,96
Beauftragung ICDP	0,00	15.277,64
Beauftragung ELETTRA	728.138,38	0,00
Beauftragung DARIAH/CLARIN	4.400,02	0,00
Beauftragung E-RIHS	50.000,00	0,00
	1.523.353,43	430.181,84

7. Passive Rechnungsabgrenzung

	Stand zum 1.1. 2025	Auflösung	Zuweisung	Stand zum 31.12. 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
Gestaltungsvereinbarung Austrian Science Communication Center (ASCC)	600.000,00	600.000,00	0,00	0,00
Nationalstiftungen	2.637.701,39	0,00	3.528.535,64	6.166.237,03
Erbanteil Seidl-Hohenveldern	261.601,69	261.601,69	0,00	0,00
Berufungszusagen	6.964.995,00	1.825.320,80	0,00	5.139.674,20
Seal of Excellence	976.331,45	409.335,44	0,00	566.996,01
Antisemitismus-Projekte	78.334,15	78.334,15	0,00	0,00
Academy Fellows	180.181,17	0,00	81.405,62	261.586,79
Mittel für Kosten aus Stipendien	378.045,72	0,00	0,00	378.045,72
Drittmittelprojekte	34.598.175,91	7.483.926,24	16.617.168,13	43.731.417,80
Mannagetta-Stiftung	451.394,33	33.738,66	0,00	417.655,67
Verlag	291.633,57	177.873,26	88.167,08	201.927,39
IMP Nutzung Atrium	266.199,97	24.200,00	0,00	241.999,97
Jobticket	19.929,55	19.929,55	0,00	0,00
Ausgangsrechnungen für Cloud based HPC Solution	0,00	0,00	36.000,00	36.000,00
Symposien	12.966,64	12.966,64	2.091,66	2.091,66
Kostenbeteiligung PromethION/JMF	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	47.717.490,54	10.927.226,43	20.353.368,13	57.143.632,24

Unter den Berufungszusagen iHv EUR 5.139.674,20 (Vorjahr EUR 6.964.995,00) werden jene intern gebundenen Mittel ausgewiesen, die der Finanzierung der im Zuge der Berufungsverhandlungen zugesagten Ausstattung der institutsleitenden Person dienen. Eine

Beilage V/14

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

erlöswirksame Realisierung der Mittel erfolgt analog zum Aufwandsanfall und beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit der institutsleitenden Person.

Die in der Passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesenen Drittmittel betreffen erhaltene Anzahlungen aus verschiedenen Forschungsförderprojekten. Der Betrag in Höhe von EUR 34.598.175,91 setzt sich wie folgt zusammen:

Drittmittel	Fördervolumen	So. Forderungen zum 31.12.2025	PRA zum 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR
Drittmittel - FWF Diverses	64.020.312,37	706.741,55	15.011.513,91
Drittmittel - FFG	9.506.210,56	325.083,43	1.762.741,67
Drittmittel - Bund	16.400,00	381,77	0,00
Drittmittel - Länder	1.729.086,86	16.595,33	664.078,64
Drittmittel - Österreichische Nationalbank	124.000,00	12.400,00	0,00
Drittmittel - EU - Projekte	91.945.816,77	2.254.045,88	23.409.132,46
Drittmittel - BIS - AITHYRA	15.000.000,00	705.591,49	0,00
Mittel - Stiftungen	3.832.993,44	97.158,96	188.089,88
Drittmittel - andere Fördergeber	12.576.453,95	426.525,46	2.695.861,24
	198.751.273,96	4.544.523,87	43.731.417,80

8. Kennzahlen gemäß Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung (URAV)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 16 Abs 2 URAV:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
	EUR	EUR
Eigenkapital lt. Bilanz	80.887.001,48	108.292.380,21
+ Investitionszuschüsse	3.134.964,51	6.473.289,05
<u>Eigenkapital</u>	<u>84.021.965,99</u>	<u>114.765.669,26</u>
 Gesamtkapital (§ 244 Abs. 3 UGB)	 221.106.141,94	 270.551.510,86
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	-269.210,23	-636.767,74
<u>= Gesamtkapital</u>	<u>220.836.931,71</u>	<u>269.914.743,12</u>

Eigenmittelquote:

<u>Eigenkapital x 100</u>	=	38,05%	42,52%
Gesamtkapital			

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Ermittlung des Mobilitätsgrades gemäß § 16 Abs 3 URAV:

	<u>2 0 2 4</u>	<u>2 0 2 5</u>
	EUR	EUR
Umlaufvermögen	146.895.986,76	173.635.296,86
+ aktive Rechnungsabgrenzung	2.728.992,67	3.840.592,40
+ kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
= kurzfristiges Vermögen	149.624.979,43	177.475.889,26
kurzfristige Rückstellungen	7.435.262,48	17.243.797,79
+ kurzfristige Verbindlichkeiten	27.548.541,12	33.799.500,80
+ <u>passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>47.717.490,54</u>	<u>57.143.632,24</u>
= kurzfristiges Fremdkapital	82.701.294,14	108.186.930,83

Mobilitätsgrad:

$\frac{\text{kurzfristiges Vermögen} \times 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$	=	180,92%	164,05%
--	---	----------------	----------------

9. Haftungsverhältnisse

Es besteht eine Garantieerklärung der ÖAW-Gruppe hinsichtlich des zwischen dem Research Institute of Molecular Pathology (IMP) bzw. der IMBA und GMI betreffend „Mouse House“ mit 12. August 2002 abgeschlossenen Nutzungsvertrags, in welcher die ÖAW für die Einhaltung aller mietvertraglichen Verpflichtungen der IMBA und GMI garantiert. Wegen der Unbestimmtheit ist ein Betrag hierfür in die Eventualverbindlichkeit nicht eingerechnet.

In ihrer Eigenschaft als eine Gesellschafterin der Science Communication Center SCC Errichtungs- und Vermietungs-GmbH, verpflichtete sich die ÖAW für die Bestandsdauer des Mietverhältnisses des Standortes 1010 Wien, Wollzeile 27a/Bäckerstraße 20 („Q wie Question“) zu einer Patronatserklärung gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG). Darin ist festgehalten, dass die drei Partner (Universität Wien, Technische Universität Wien und ÖAW) dafür Sorge tragen, dass die SCCN finanziell so ausgestattet bleibt, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis gegenüber der BIG zeitgerecht und vollständig erbringen kann.

10. Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen für nicht im Anlagevermögen ausgewiesene Vermögensgegenstände

Für Mietkosten (inkl. Betriebskosten lt. MRG) werden voraussichtlich 2026 iHv EUR 10.681.566,73 (Vorjahr EUR 10.723.424,62) sowie für die kommenden 5 Jahre iHv EUR 53.227.495,51 (Vorjahr EUR 53.593.002,89) anfallen.

Die Mietkosten für Kopierer/Drucker/Scanner (Poolvertrag mit Canon ab 2023) werden für 2026 mit EUR 52.434,94 (Vorjahr EUR 47.938,74) geschätzt, für die kommenden 5 Jahre mit EUR 276.000,00 (Vorjahr EUR 252.000,00).

Die sonstigen Mietkosten für EDV-Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände und sonstige Mieten werden für 2026 mit EUR 45.093,50 (Vorjahr EUR 124.975,94) geschätzt, für die kommenden 5 Jahre mit EUR 228.000,00 (Vorjahr EUR 632.000,00).

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse bestehen zu einem großen Teil aus dem ordentlichen Budget iHv EUR 177.356.123,14 (Vorjahr EUR 171.267.023,25) erhöht bzw. vermindert um Veränderungen aus Passiven Rechnungsabgrenzungen iHv EUR 2.753.250,62 (Vorjahr - EUR 277.160,31) sowie aus Forschungsförderungen iHv EUR 78.353.075,41 (Vorjahr EUR 56.681.350,39).

Sonstige betriebliche Erträge

Im Jahr 2025 gab es Erträge aus Forschungsförderung iHv EUR 5.522.573,00 (Vorjahr EUR 8.134.431,74).

Im Geschäftsjahr 2025 lukrierte die Österreichische Akademie der Wissenschaften Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen iHv EUR 11.797,91 (Vorjahr EUR 17.665,34).

In den Erlösen aus der Auflösung von Rückstellungen findet sich ein Wert iHv EUR 605.226,52 (Vorjahr EUR 356.697,23) für die Auflösung von in den Vorjahren zur Vorsorge gebildeten Aufwandsrückstellungen.

Aufwendungen für Förder- und Stipendienprogramme

Fördermittel, welche eine Zweckwidmung aufweisen, sind für die ÖAW erfolgsneutral und werden unter der GuV Position "4. Aufwendungen für Förder- und Stipendienprogramme" gesondert dargestellt. Die Verbuchung der Fördermittel erfolgt mit der Förderzusage. Dadurch könnte es im Einzelfall bei Förderprogrammen dazu kommen, dass stichtagsbezogen die ÖAW in Vorlage tritt und sich somit auf Ebene einzelner Förderprogramme ein negativer Liquiditätssaldo ergibt, der mit den zukünftigen Zahlungen des Bundes ausgeglichen wird. Im Jahr 2025 betrug der hiervon betroffene Betrag der Nachwuchsförderung EUR 24.855.487,84 (Vorjahr EUR 14.312.121,42).

Mit der Leistungsvereinbarung des Bundes (LV) 2024-2026 wird erstmals ein eigens angeführtes Budget für die Forschungsförderung ausgewiesen (bisher im Gesamtbudget für nationale/internationale Programme vergeben). Daher wurde auch die Darstellung der Forschungsaufträge in 2024 erstmals neu in der GuV gesondert unter „4.b. Forschungsförderung“ mit EUR 5.522.573,00 (Vorjahr EUR 8.258.713,29) ausgewiesen.

Personalaufwand

In der GuV Position 6.a. befinden sich die Zuwendungen des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) für dienstüberlassene Bundesbedienstete in der ÖAW iHv EUR 4.128.799,93 (Vorjahr EUR 3.982.524,50). Des Weiteren werden hier die jährlichen Veränderungen der Personalarückstellungen iHv EUR 257.187,21 (Vorjahr EUR 1.286.159,47) abgebildet.

Unter der GuV Position 6.b. werden neben der gesamten Veränderung der Abfertigungsrückstellung auch Aufwendungen für Abfertigungen mit EUR 710.767,55 (Vorjahr EUR 799.008,72)

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

ausgewiesen. Die Leistungen an die Vorsorgekasse betragen EUR 1.517.222,12 (Vorjahr EUR 1.380.117,25).

Abschreibungen

Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine außerplanmäßige Abschreibung (Vorjahr EUR 0,00).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

	2024	2025
	EUR	EUR
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung, Wasser)	3.407.874,39	2.550.703,85
Instandhaltung Gebäude	1.075.945,74	3.172.911,19
Betriebskosten Gebäude	466.162,07	621.074,25
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	5.701.063,09	7.269.246,92
Reiseaufwendungen und -spesen	3.442.120,86	3.836.774,76
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	167.062,15	165.204,75
Mieten Gebäude	8.425.733,99	8.281.847,56
sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	2.678.298,35	3.251.547,34
Leihpersonal und Werkverträge	894.644,41	1.184.711,57
Provisionen an Dritte	17.436,09	23.820,84
Beiträge zu wissenschaftlichen Organisationen	6.823.459,83	6.599.407,48
übrige	17.092.276,82	17.292.569,11
	50.192.077,79	54.249.819,62

D. Sonstige Angaben

1. Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht verwendet.

2. Durchschnittliche Mitarbeiterzahl

Entsprechend den Vorgaben des URAV nach §11 Abs.2 Z 8 wird die Zahl der Mitarbeiter:innen als Jahresmittel in Vollzeitäquivalenten angegeben.

Vollzeitäquivalente	Durchschnittliche Anzahl	
	2024	2025
Wissenschaftliches Personal	921	960
Nichtwissenschaftliches Personal	583	616
davon drittmittelfinanzierte Mitarbeiter:innen	476	500
Gesamt	1504	1576

3. Aufgliederung der Abfertigungen

Im Jahr 2025 sind Abfertigungen iHv EUR 710.767,55 (Vorjahr EUR 799.008,72) angefallen.

4. Beiträge und Mitgliedschaften für Beauftragungen und Internationale Programme

Folgende Aufwände an Beiträgen und Mitgliedschaften für Beauftragungen und Internationale Programme sind 2025 angefallen:

	2024	2025
	EUR	EUR
Beauftragung Internationale Programme	971.429,61	4.674.133,73
Beauftragung ESRF	1.814.210,36	1.927.339,21
Beauftragung Eurofusion	517.925,33	449.681,77
Beauftragung ILL	2.792.451,00	2.848.300,00
Beauftragung IODP	92.931,98	110.000,00
Beauftragung ICDP	55.000,00	55.000,00
Beauftragung BELLE	21.772,50	23.979,53
Beauftragung ELETTRA	0,00	0,00
Beauftragung DARIAH/CLARIN	72.409,00	73.927,00
Beauftragung IASA	971.736,73	771.477,68
Beauftragung E-RHS	0,00	16.347,80
Beauftragung Sonstige	0,00	0,00
	7.309.866,51	10.950.186,72

5. Aufwendungen für den Abschlussprüfer im laufenden Geschäftsjahr

Für den Abschlussprüfer sind im laufenden Geschäftsjahr für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2025 einschließlich des Verlares sowie sonstige Bestätigungsleistungen durch die BDO Assurance GmbH EUR 191.951,00 (Vorjahr 183.840,00) angefallen.

6. Gesamtbezüge des Präsidiums

Die Funktionsgebühren für die Mitglieder des Präsidiums betrugen 2025 EUR 521.595,00 (Vorjahr EUR 487.370,31).

7. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Das laufende Ergebnis wird wie bisher zum 1.1. des Folgejahres dem Akademiekapital hinzugerechnet.

8. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2025 sind keine Ereignisse eingetreten, welche für den Konzern von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen.

9. Nahestehende Personen beziehungsweise Unternehmen

1.) Beziehungen der Akademie zu den Mitgliedern des Präsidiums:

Frau Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.) fungierte per 31.12.2025 als Aufsichtsratsmitglied oder Mitglied in einem Beirat bei folgenden Unternehmen bzw. Organisationen:

- Mitglied im Supervisory Board des European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL)
- Mitglied im Verwaltungsrat der deutschen Stiftung Datenschutz
- Mitglied der Mitgliederversammlung der Studienstiftung des deutschen Volkes
- Ersatzmitglied im unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS)
- Vizepräsidentin des Österreichischen Juristentages (ÖJT)

Seitens der ÖAW hat es hier keine geschäftlichen Beziehungen gegeben.

Neben der in der Geschäftsordnung festgelegten Tätigkeit der Geschäftsleitung bestehen keine weiteren Beziehungen der Mitglieder des Präsidiums zur ÖAW.

2.) Beziehungen der Akademie zu den Mitgliedern des Überwachungsorgans und deren nahestehenden Einrichtungen und Personen: Die ÖAW hatte 2025 keine direkten geschäftlichen Beziehungen zu Mitgliedern des Akademierates. Beziehungen zu dem Akademierat nahestehenden Unternehmen bzw. Organisationen sind der ÖAW nicht bekannt geworden.

3.) Kreditgewährungen an Organe und Mitarbeiter:innen des Unternehmens: Im Berichtsjahr kam es zu keinen Kreditgewährungen an Organe und Mitarbeiter:innen des Unternehmens.

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

- 4.) Dienstleistungs- und Werkverträge von Mitgliedern eines Überwachungsorgans mit der Akademie: Im Berichtsjahr gab es keine Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Mitgliedern des Akademierates und der ÖAW.
- 5.) Vergütungen für Mitglieder des Überwachungsorgans, die ausschließlich den externen Mitgliedern mit Vorsitzfunktion im ständigen Prüfungsausschuss des Akademierates der ÖAW zuerkannt waren, betrugen 2025 EUR 22.146,00 (Vorjahr EUR 21.600,00).
- 6.) Beziehungen der Tochtergesellschaften zu den Mitgliedern des Präsidiums:
Neben der in der Geschäftsordnung festgelegten Tätigkeit der Geschäftsleitung bestehen keine weiteren Beziehungen der Mitglieder des Präsidiums zu Tochtergesellschaften.
- 7.) Beziehungen der Tochtergesellschaften zu den Mitgliedern des Überwachungsorgans und deren nahestehenden Einrichtungen und Personen: Die ÖAW-Gruppe hatte 2025 keine direkten geschäftlichen Beziehungen zu Mitgliedern des Akademierates. Es bestehen auch keine Beziehungen zu den Akademieratsmitgliedern nahestehenden Unternehmen bzw. Organisationen.

10. Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums der ÖAW waren im Geschäftsjahr 2025:

- Univ.-Prof. i.R. Dr. Heinz Faßmann, Präsident
- Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ulrike Diebold, Vizepräsidentin
- Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.), Präsidentin der philosophisch-historischen Klasse
- Prof. Dr. Wolfgang Baumjohann, Präsident der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse

Die ÖAW wird rechtsverbindlich nach außen vertreten durch Präsident Univ.-Prof. i.R. Dr. Heinz Faßmann und Vizepräsidentin Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ulrike Diebold.

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

11. Akademierat

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der ÖAW ist ein Akademierat eingerichtet, der einerseits die Geschäftsführung der Akademie zu überwachen hat und andererseits innerhalb des Akademierats einen Prüfungsausschuss einzurichten hat, welchem insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des internen Revisionssystems, der Jahresabschlussprüfung sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems obliegt.

Im Geschäftsjahr bestand der Akademierat demnach aus folgenden Personen:

Stand per 31.12.2025

Name	Geburts-jahr	Funktion	Beginn Funktionsperiode (Erstbestellung)	Ende Funktionsperiode / Ausscheiden aus dem Akademierat
Univ.-Prof. Dr. Melanie Malzahn	1973	Mitglied und Vorsitz	Februar 2022	Februar 2027
em. Univ.-Prof. DI Dr. Georg Brasseur	1953	Mitglied und stv. Vorsitz	Juli 2022	Februar 2027
Assoc. Prof. Dr. Alice Vadrot	1985	Mitglied und stv. Vorsitz	Oktober 2021	Februar 2027
ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Barta	1950	Mitglied	Jänner 2017	Februar 2027
em. o. Univ.-Prof. Dr. FRC Path. Helmut Denk	1940	Mitglied	Jänner 2017	Februar 2027
Prof. em. Dr. Ralph Eichler	1947	Mitglied	Jänner 2017	Februar 2027
Dr. Aslan Milla	1956	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Mag. Dr. Stefan Newerkla	1972	Mitglied	Juli 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Palme	1961	Mitglied	Oktober 2021	Februar 2027
Mag. Gottfried Schellmann	1953	Mitglied	Oktober 2021	Februar 2027
Prof. Mag. Dr. Helga Weisz	1961	Mitglied	Jänner 2024	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl	1966	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Uwe Sleytr	1942	Mitglied	Jänner 2017	Februar 2027
Univ.-Prof. i.R. Dr. Susanne Weigelin-Schwiedrzik	1955	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. i.R. Ing. Dr. Verena Winiwarter	1961	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
o. Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner	1955	Mitglied	Jänner 2017	Februar 2027
em. Prof. Dr. Wolfgang Ertmer	1949	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Assoc.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Simone Gingrich	1980	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Mag. Dr. Claus Lamm	1973	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
em. o. Prof. DI Dr. Herbert Mang, PhD	1942	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. i.R. Mag. Dr. Dr. Michael Rössner	1953	stv. Mitglied	Juli 2025	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Ursula Schmidt-Erfurth	1960	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Hon.-Prof. Univ.-Doz. Mag. Dr. Reinhard Schwarz	1962	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. i.R. Dr. Danuta Shanzer, D. Phil., Oxon.	1956	stv. Mitglied	Oktober 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Maria Sibilía, PhD	1963	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin	1961	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Im Geschäftsjahr bestand der Prüfungsausschuss aus folgenden Mitgliedern:

Name	Geburts-jahr	Funktion	Beginn Funktionsperiode (Erstbestellung)	Ende Funktionsperiode / Ausscheiden aus Prüfungsausschuss
Mag. Gottfried Schellmann	1953	Mitglied und Vorsitz	Oktober 2021	Februar 2027
Dr. Aslan Milla	1956	Mitglied und stv. Vorsitz	Februar 2022	Februar 2027
em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Uwe Sleytr	1942	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
o. Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner	1955	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027

Wien, 18.5.2026



Univ.-Prof. i.R. Dr. Heinz Faßmann eh
Präsident



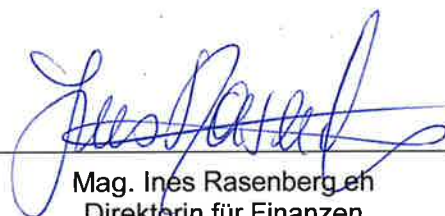
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ulrike Diebold eh
Vizepräsidentin



Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst,
LL.M. (Cantab.) eh
Präsidentin der philosophisch-historischen Klasse



Prof. Dr. Wolfgang Baumjohann eh
Präsident der mathematisch-
naturwissenschaftlichen Klasse



Mag. Ines Rasenberg eh
Direktorin für Finanzen

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Beilage zu den Angaben und Erläuterungen

1. Angaben zu Beteiligungsunternehmen

Die Zahlen der Immobilienverwaltungsgesellschaft ÖAW Turkey Gayrimenkul Yönetimi A. Ş. lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor. Die Zahlen stammen aus dem Abschluss per 31.12.2024 und sind in türkischen Lira (TRL) ausgewiesen.

Der Jahresabschluss der im Geschäftsjahr neu gegründeten Science Communication Center Errichtungs- und Vermietungs-GmbH lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor.

Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen	ÖAW Turkey Gayrimenkul Yönetimi ANONİM ŞİRKETİ	Science Communication Center Errichtungs- und Vermietungs-GmbH
Sitz	Istanbul	Wien
Firmenbuchnummer	-	-
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.
Klassifizierung nach ÖNACE-Gruppe	-	-
Bilanzsumme	137.119.308,00 TRL	-
Anlagevermögen	129.198.812,00 TRL	-
Forderungen	32.477,00 TRL	-
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	2.931.170,00 TRL	-
Eigenkapital	131.418.537,00 TRL	-
Verbindlichkeiten	5.700.771,00 TRL	-
(davon gegenüber Kreditinstituten)	0,00 TRL	-
Eventualverbindlichkeiten	0,00 TRL	-
Forderungen gegenüber der ÖAW	0,00 TRL	-
Verbindlichkeiten gegenüber der ÖAW	0,00 TRL	-
Umsatzerlöse	0,00 TRL	-
Personalaufwand	181.149,00 TRL	-
Zahl der Beschäftigten (Jahresdurchschnitt nach Köpfen)	0,00 TRL	-
Betriebsergebnis	-181.149,00 TRL	-
Finanzergebnis	k.A.	-
Jahresergebnis	-270.683,00 TRL	-
Wesentliche Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres	-	Gründung 2025
In-Kind-Leistungen	-	-
Auschüttungsverbote	-	-

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW)

Die Angaben für die Freytag-Berndt & Artaria KG, Platzer & Co Kartographisches Atelier GmbH und Vienna Biocenter Core Facilities entstammen den Jahresabschlüssen zum 31.12.2024. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes lag der Jahresabschluss per 31.12.2025 noch nicht vor.

Beteiligte Unternehmen bzw. assoziierte Unternehmen	Freytag-Berndt & Artaria KG	Platzer & Co Kartographisches Atelier GmbH	Vienna Biocenter Core Facilities GmbH
Sitz	Wien	Wien	Wien
Firmenbuchnummer	FN 4571 y	FN 84359 h	FN 350396 p
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.	31.12.
Klassifizierung nach ÖNACE-Gruppe	-	-	-
Bilanzsumme	6.400.247,40	56.786,71	20.268.717,10
Anlagevermögen	1.652.697,00	-	6.568.789,84
Forderungen	2.862.812,58	40.083,06	3.231.292,77
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	189.566,98	16.703,65	9.157.286,68
Eigenkapital	520.328,12	50.594,66	67.497,98
Verbindlichkeiten	4.807.476,13	1.192,05	1.190.008,26
(davon gegenüber Kreditinstituten)	749.908,17	0,00	0,00
Eventualverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Forderungen gegenüber der ÖAW	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der ÖAW	98.226,80	0,00	0,00
Umsatzerlöse	12.655.500,83	236.655,94	8.115.279,98
Personalaufwand	3.355.005,05	210.400,64	5.289.708,88
Zahl der Beschäftigten (Jahresdurchschnitt, VZÄ)	58	-	85
Betriebsergebnis	-135.695,12	15.936,33	-88.740,57
Finanzergebnis	178.346,06	-	89.240,57
Jahresergebnis	42.650,94	15.436,33	0,00
Wesentliche Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres	-	-	-
In-Kind-Leistungen	-	-	-
Auschüttungsverbote	-	-	-

2. Erläuterungen zu den Stipendien

Umstellung auf Vorbelastung Förderprogramme (Nachwuchsförderung und ESS)

	2025	
	Verbindlichkeiten	Liquidität
Bilanzwert 31.12. Verb. und Liquidität	13.971.059,70	-1.338.744,90
davon Bilanzwert 31.12. Verb. und Liquidität für Vergaben 2018-2023	1.600.275,85	1.978.321,57
davon Bilanzwert 31.12. Verb. und Liquidität für Vergaben 2024-2026	12.370.783,85	-3.317.066,47
davon Verb. fällig im Folgejahr	5.453.316,47	
davon Verb. für Vergaben 2018-2023 fällig im Folgejahr	1.600.275,80	
davon Verb. für Vergaben 2024-2026 fällig im Folgejahr	3.853.040,67	

Forderung gegenüber BMBWF 31.12.

15.503.477,32

Der Bilanzwert der Stipendien (Nachwuchsförderung und ESS) beträgt per 31.12.2025 EUR 13.971.059,70. Dem gegenüber steht eine Liquidität in Höhe von EUR -1.338.744,90 aufgrund vorgezogener Stipendienauszahlungen im Dezember 2025. Die Differenz setzt sich einerseits zusammen aus Stipendienvergaben des Leistungszeitraums 2024-2026, die als Forderungen gegenüber dem Bund iHv EUR 15.503.477,32 ausgewiesen werden, andererseits aus Kostenersatz (Reisekosten, Kinderbetreuungsgeld, Materialkosten) iHv EUR 378.045,72, die in der PRA inkludiert wurden, da sie in den Leistungszeitraum 2018-2023 fallen. Von den ESS-Vergaben 2025 werden noch aus der Leistungsvereinbarung bis 2023 schon erhaltene Mittel des Bundes iHv EUR 184.373,00 bezahlt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.